

Rechtsabteilung

Referat Militärluftfahrtrecht

ADir Beate DREßEL

recht1@bmlv.gv.at
050201-1021421
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

An die
Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt
fpbg@gmail.com
z.H. Herrn Günter Freyer
z.H. Herrn Franz Heissenberger
Flugfeldgürtel 5
2700 Wiener Neustadt

abschriftlich an:
Herrn Günter Krenn
guenter@krenn.at

Geschäftszahl: S90975/44-Recht/2019 (2)

Bezug

S90975/34-Recht/2016

Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wr. Neustadt,
ZVR Nr 930046027
Bewilligung gemäß § 62 LFG für die Benützung des
MilFIPI WIENER NEUSTADT mit zivilen Luftfahrzeugen
bis 31. Dezember 2022

B E S C H E I D

Über Antrag vom 15. Oktober 2019 auf Erteilung einer Bewilligung zur Benützung des Militärluftplatzes WIENER NEUSTADT ergeht folgender

Spruch

Der Bundesminister für Landesverteidigung erteilt **der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt** gemäß § 62 Abs 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957, die Bewilligung zur Benützung des **Militärluftplatzes WIENER NEUSTADT** für Zwecke der Zivilluftfahrt unter Vorschreibung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen:

1. Diese Bewilligung gilt ab Zustellung des Bescheides **bis 31. Dezember 2022**.
2. **Diese Bewilligung gilt für die in der Beilage 1 angeführten Luftfahrzeuge.** Die Beilage 1 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Hinsichtlich der Einbringung von Luftfahrzeugen sind die Punkte 3.1. und 3.2. der mit ho. GZ 13.033/4-1.4/01 vom 15. März 2001 verfügten „Benützungsordnung für den zivilen Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT“ zwingend zu beachten.

Für den Schleppbetrieb dürfen nur **gut sichtbare Seile** (in Signalfarbe) verwendet werden. Weiters ist darauf zu achten, dass die Seile intakt sind. Allenfalls abgerissene Seile bzw. Teilstücke sind unverzüglich von den Bewegungsflächen sowie der Start- und Landebahn zu entfernen!

3. Sofern beabsichtigt ist, eines der in Auflagepunkt 2 angeführten Luftfahrzeuge durch ein Luftfahrzeug derselben Kategorie oder einer geringeren Kategorie zu ersetzen, ist dies **zuvor** an die **Militärluftfahrtbehörde zu melden** (Meldung über eine Einbringung). Der Ersatz durch ein Luftfahrzeug einer höheren Kategorie bzw. die Mitbenützung mit einem zusätzlichen Luftfahrzeug ist im Wege eines Antrages gemäß § 62 Abs.1 LFG zu beantragen.
4. Diese Bewilligung gilt **nur für die bei der ho. Behörde gemeldeten Mitglieder** (Beilage 2). Änderungen in der Mitgliederstruktur sind unverzüglich der Militärflugleitung sowie der ho. Behörde anzuzeigen.
5. Die vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügte „Benützungsordnung für den zivilen Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT“ (GZ 13.033/4-1.4/01 vom 15. März 2001) ist verbindlich zu beachten, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
6. Die Mitglieder der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt sind über die Bestimmungen der Benützungsordnung für den *zivilen* Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz WIENER NEUSTADT nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dabei ist auf die Bestimmungen der Punkte betreffend „Flugbetrieb“, „Flugbetriebszeiten“ und „Verhalten auf dem Militärflugplatz“ besonderes Augenmerk zu legen.
7. Innerhalb bzw. in witterungsbeständiger Form auch außerhalb des zur Mitbenützung zur Verfügung stehenden Objekte (Hangar und Betriebsgebäude) ist gut sichtbar auf die Regelungen der Benützungsordnung betreffend das „**Verhalten auf dem Militärflugplatz**“ durch Anschlag hinzuweisen.
8. Durch die Mitglieder der Flugplatzbetriebsgemeinschaft WIENER NEUSTADT ist auf die unbedingte Schonung der Bewegungsflächen des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT Bedacht zu nehmen.

Hinweis: Flächen des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT wurden gemäß §§ 11 (Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Steinfeld) und 29 (FFH-Gebiet Steinfeld) der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über die Europaschutzgebiete, LGBL Nr. 5500/6–0, auch als Teil der Europaschutzgebiete Vogelschutzgebiet Steinfeld und FFH-Gebiet Steinfeld, mit den daraus ersichtlichen Schutzgegenständen, Erhaltungszielen und notwendige Erhaltungsmaßnahmen ausgewiesen.

9. Im Rahmen dieser Bewilligung ist – neben den, den zivilen Mitbenützern mit Mietvertrag zur Nutzung zur Verfügung gestellten, Grundstücksflächen – auch das Betreten der für den Flugbetrieb vorgesehenen Bewegungsflächen einschließlich der direkten Zugangswege gestattet. Das Betreten der übrigen Flächen des Flugplatzgeländes ist durch diese Bewilligung nicht gestattet.
10. Auf den Manövrierflächen tätige Personen haben eine Warnweste zu tragen.
11. Das Befahren des Flugplatzgeländes mit privaten Kraftfahrzeugen außerhalb der den zivilen Mitbenützern mit Mietvertrag zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen ist **unzulässig**. Ausgenommen davon sind die nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) als Einsatz- und Betriebsfahrzeuge gekennzeichneten Fahrzeuge der Flugplatzbetriebsgemeinschaft WIENER NEUSTADT. Zu flugbetrieblichen Zwecken ist eine vorübergehende Kennzeichnung von (privaten) Kraftfahrzeugen im Sinne der ZFBO durch die Flugplatzbetriebsgemeinschaft WIENER NEUSTADT zulässig.
12. In den militärisch reservierten Lufträumen MATZ, MCTR und MTMA gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014), BGBl. II Nr. 297/2014 idgF. Die Aufgaben der Flugsicherung im Sinne des § 119 Luftfahrtgesetz werden in diesen Bereichen durch die örtlich zuständige Militärflugleitung wahrgenommen. In militärisch reservierten Bereichen ist der Ein-, Aus- und Durchflug mit Zivilluftfahrzeugen unter Beachtung von SERA nur nach Freigabe durch die zuständige Militärflugleitung zulässig, sofern aufgrund der Luftraumklassifizierung eine Freigabepflicht besteht. Den Anweisungen der in Betracht kommenden Militärflugleitung oder sonstiger befugter Organe ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Hinweis: Für Flüge nach Sichtflugregeln ist unmittelbar vor einem Einflug in militärisch reservierte Lufträume (MATZ, MCTR und MTMA) auch außerhalb des Zeitraumes einer zeitlichen militärischen jedenfalls die Information einzuholen, ob die örtlich zuständige Militärflugleitung im Dienst ist.

13. Während der militärischen Betriebszeiten ist für ein konkretes Flugvorhaben die **Zustimmung** der Militärflugleitung WR. NEUSTADT **erforderlich**. Die Dienstzeiten der Militärflugleitung sind zeitgerecht vor einer konkreten Mitbenützung in Erfahrung zu bringen.
14. Die **Einholung** der Zustimmung der Militärflugleitung hat bereits **vor** dem Abflug zu erfolgen. Die Militärflugleitung ist daher im Zuge der Flugvorbereitung zeitgerecht von einem konkreten Flugvorhaben zu informieren, dabei sind **immer die Geschäftszahl dieser Mitbenützungsbewilligung** sowie die **Personendaten allfälliger Passagiere** (Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Nationalität, Pass Nr.) und **Luftfahrzeugdaten** (Type, Kennzeichen, MTOW) der konkret zur Mitbenützung vorgesehenen Luftfahrzeuge **bekannt zu geben!** Bei der Militärflugleitung sind Informationen, insbesondere hinsichtlich der Durchführbarkeit des konkreten Fluges, der tatsächlichen Dienstzeit der Militärflugleitung sowie sonstiger auf die konkrete Mitbenützung bezogenen Anforderungen, einzuholen.

Hinweis: Die Dienstzeiten sowie die Kontaktdaten der Militärflugleitung sind im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP AUSTRIA) in Part III LOXZ AD 2.3 veröffentlicht und unter www.eaip.austrocontrol.at abrufbar.
15. Diese Zustimmung ersetzt nicht die erforderlichen ATC-Freigaben („Clearances“)!
16. Diese Bewilligung gilt grundsätzlich nur für Flüge nach Sichtflugregeln. Die entsprechenden Flugplatz-Informationen sind im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP AUSTRIA) in Part III – AD 2 Militärische Flugplätze veröffentlicht, und unter www.eaip.austrocontrol.at abrufbar, erforderliche Details zu Verfahren sind im Wege der jeweiligen Militärflugleitung einzuholen.
17. Militärluftfahrt hat absolute Priorität! Die Zustimmung zu einem konkreten Flugvorhaben kann daher von der jeweiligen Militärflugleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden.
18. Der zivile Flugbetrieb kann aus Gründen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind und aus militärischen Rücksichten von den hiezu befugten Organen unterbrochen, eingeschränkt, eingestellt oder untersagt werden.
19. Außerhalb der militärischen Betriebszeiten des Militärflugplatzes (d.h. außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung) ist die Durchführung eines konkreten zivilen Flugvorhabens ausschließlich zulässig, wenn ein ziviler Flugplatzbetriebsleiter anwesend ist.

Ausgenommen davon sind nur Landungen nach Streckenflügen von Luftfahrzeugen, die in der in Beilage 1 ersichtlichen Liste (zur Mitbenützung berechtigten Luftfahrzeuge) in der Spalte „Luftfahrzeugart“ als Segelflugzeug, selbststartendes Segelflugzeug oder als Segelflugzeug mit Flautenschieber gekennzeichnet sind.

20. Außerhalb der Dienstzeit der Militärflugleitung ist vor Durchführung eines konkreten Flugvorhabens mit dem zivilen Flugplatzbetriebsleiter Kontakt aufzunehmen. Beim zivilen Flugplatzbetriebsleiter sind Informationen hinsichtlich der grundsätzlichen Durchführbarkeit des konkreten Fluges vor Ort sowie der Verfügbarkeit einer Abstellfläche, einzuholen.
21. Auch außerhalb der militärischen Betriebszeiten kann die konkrete Mitbenutzung aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt, zum Schutz von Personen und Sachen sowie aus Gründen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, und militärischen Gründen, jederzeit von den hiezu befugten Organen unterbrochen, eingeschränkt, eingestellt oder untersagt werden.
22. Ungeachtet einer allfälligen vorübergehenden Einführung von Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen durch die Republik Österreich und der damit resultierenden Verpflichtung ein- oder ausreisender Personen sich einer Grenzkontrolle zu stellen, sind Flüge nach bzw. von im Ausland gelegenen Flugplätzen grundsätzlich nur zulässig, sofern die betreffenden Staaten **sowohl den Schengener Grenzkodex, VO (EU) Nr. 562/2006, in vollem Umfang anwenden, als auch Mitgliedstaaten der Zollunion sind.**
23. Im Falle, dass der An- und Abflug von bzw. zu einem Land erfolgen soll, auf das die Kriterien des Punktes 22. nicht zutreffen, ist eine vorherige Zwischenlandung auf einem Flughafen eines Staates, der sowohl den **Schengener Grenzkodex anwendet, als auch Mitgliedsstaaten der Zollunion ist, erforderlich.**
24. Beabsichtigte Abflüge nach bzw. Landungen von Flugplätzen in Staaten im Sinne des Punktes 22. sind mindestens eine Stunde vor dem Abflug bzw. vor der Landung der Militärflugleitung bekannt zu geben, um eine allfällige Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden zu ermöglichen.
25. Eine **Benützung für Zwecke der gewerblichen Luftfahrt**, einschließlich Vermietung von Luftfahrzeugen, sowie die Vercharterung von Luftfahrzeugen und eine Benützung im Zuge derer ein, wenn auch nur teilweiser Kostenersatz gefordert bzw. geleistet wird, ist **nicht zulässig**. Hievon nicht betroffen sind Ersatz von Ausbildungskosten durch Vereinsmitglieder, sowie die Bezahlung der vereinsinternen Flugzeugkosten durch den Piloten. Die Mitnahme von Passagieren zum anteilmäßigen Selbstkostenpreis ist zulässig.
26. Der verantwortliche Pilot muss im Besitz von gültigen, für das jeweilige Flugvorhaben und die benutzten Luftfahrzeuge, erforderlichen Zivilluftfahrerberechtigungen sein.
27. Die Luftfahrzeuge müssen die für die beabsichtigte Einsatz- und Navigationsart erforderliche Verwendungsbescheinigung aufweisen.
28. Die Halter der unter Punkt 2 angeführten Luftfahrzeuge haben der Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt den Nachweis der Halterschaft durch Vorlage des Eintragungsscheines im Sinne des § 8 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-

Verordnung 2010 - ZLLV 2010, BGBl. Nr. II Nr. 143/2010, zu erbringen. Die Flugplatzbetriebsgemeinschaft hat diese in geeigneter Form in Evidenz zu halten.

29. Sofern der Inhaber (Mitgliedsverein/Flugplatzbetriebsgemeinschaft bzw. ein Mitglied der Flugplatzbetriebsgemeinschaft) der gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG erteilten Bewilligung nicht gleichzeitig der Halter des Luftfahrzeuges ist, ist zusätzlich zum Eintragungsschein auch die Vollmacht des Halters des Zivilluftfahrzeuges vorzulegen. Aus dieser Vollmacht muss klar hervorgehen, dass der Halter des Zivilluftfahrzeuges der konkret beantragten Mitbenutzung § 62 Abs. 1 Z 1 LFG nach Art und Umfang zustimmt. Die Flugplatzbetriebsgemeinschaft hat diese Vollmacht in geeigneter Form in Evidenz zu halten.
30. Die Halterschaft an den jeweiligen Luftfahrzeugen ist der Behörde im Zuge der Antragstellung gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG bekannt zu geben. Eine **nachträgliche Änderung** der im Zuge der Antragstellung gemäß § 62 Abs. 1 Z 1 LFG bekanntgegebenen Halterschaft an den in Punkt 2 angeführten Luftfahrzeugen ist der Behörde **unverzüglich bekannt zu geben**.
31. Die von dieser Bewilligung umfassten Luftfahrzeuge müssen gültig gemäß § 164 des Luftfahrtgesetzes versichert sein. Nicht versicherte Luftfahrzeuge sind nicht zur Mitbenützung von Militärflugplätzen berechtigt.
32. Eine Betankung ist nicht möglich.
33. Das Fotografieren und Filmen auf dem Militärflugplatz ist untersagt.
34. Der Missbrauch dieser Bewilligung für Flüge, die nicht dem im Spruch genannten Zweck dienen, hat den Widerruf dieser Bewilligung zur Folge.

Kostenentscheidung:

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind

1. gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von **€ 6,50**
2. gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267 idgF, ist eine Eingabegebühr von **€ 14,30**

somit **insgesamt € 20,80** zu entrichten und an das Bundesministerium für Landesverteidigung **unter Anführung der Geschäftszahl dieses Bescheides (S90975/44-Recht/2019)**, binnen zwei Wochen auf das Konto der **BAWAG PSK** (Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische

Postsparkasse Aktiengesellschaft) IBAN **AT13 0100 0000 0509 0015** und BIC **BUNDATWW**, zu überweisen.

Begründung

Mit Antrag vom 15. Oktober 2019, übermittelt mittels E-Mail, hat die Flugplatzbetriebsgemeinschaft Wiener Neustadt um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 62 Luftfahrtgesetz für die Benützung des Militärflugplatzes WIENER NEUSTADT mit den im Spruch angeführten Luftfahrzeugen ersucht.

Gemäß § 62 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes kann der Bundesminister für Landesverteidigung auf Antrag die Bewilligung zur Benützung von Militärflugplätzen (durch Zivilluftfahrzeuge) für Zwecke der Zivilluftfahrt erteilen, wenn keine Interessen der Landesverteidigung entgegenstehen.

Gemäß § 62 Abs 2 des Luftfahrtgesetzes haben Bewilligungen gemäß Abs 1 die im Interesse der Landesverteidigung und der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Befristungen zu enthalten. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Erteilung der betreffenden Bewilligung keine militärischen Interessen entgegenstehen. Andererseits konnte auch kein militärisches Interesse an der Erteilung einer solchen Bewilligung festgestellt werden. Daher findet die mit 1. Juni 2008 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kostensätze bei der Benützung von Militärflugplätzen (Militärflugplatz-Gebührenverordnung-MFPGebVO), BGBl. II Nr. 127/2008, Anwendung. Für die konkrete Inanspruchnahme von Leistungen sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten. Diese Gebühren werden gesondert eingehoben.

Mit ho. Schreiben vom 17. Oktober 2019, GZ S90975/44-Recht/2019, wurde Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und die Möglichkeit eingeräumt dazu, innerhalb einer Frist von 2 Wochen, Stellung zu nehmen.

Am 18. Oktober 2019, teilte Herr Franz HEISSENBERGER, im Rahmen des Parteiengehörs mit, dass die im Spruch aufgelisteten Bedingungen und Auflagen anerkannt werden. Das Ermittlungsverfahren konnte dadurch abgeschlossen werden.

Die im Spruch angeführten Nebenbestimmungen waren im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt sowie im Interesse der Landesverteidigung vorzuschreiben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe und der Eingabegebühr gründet sich auf die in der Kostenentscheidung angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Rechtsabteilung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, schriftlich einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid (Geschäftszahl) sowie die bescheiderlassende Behörde (Bundesminister für Landesverteidigung) zu bezeichnen, das Beschwerdebegehren sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (begründeter Beschwerdeantrag) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Zustelldatum), zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bundesheer.at/misc/egovernment/index.shtml>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis 1 zur Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis 2 zur Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der

Gebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Ebenso beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Vorlageanträge 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis hinsichtlich Militärflugplatz-Gebührenverordnung:

Mit 1. Juni 2008 ist die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Kostensätze bei der Benützung von Militärflugplätzen (Militärflugplatz-Gebührenverordnung-MFPGebVO), BGBl. II Nr. 127/2008, in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind für die konkrete Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten. Diese Gebühren werden gesondert eingehoben.

WIEN, am 18.10.2019

Für den Bundesminister:

KÄMPF

Elektronisch gefertigt

2 Beilagen

Beilage 1 - Zur Mitbenützung berechnete Luftfahrzeuge

Beilage 2 - Mitgliederliste

Ergeht an:

Heerespersonalamt

m.d.E. um Vormerkung der generellen Daten, die für die Erhebung der nach den Bestimmungen der MFPGebVO zu entrichtenden Gebühren erforderlich sind sowie um Einhebung der entsprechenden Gebühren nach Inanspruchnahme von konkreten Leistungen.

Militärflugleitung WIENER NEUSTADT

per E-Mail gebuehren.loxn@bmlv.gv.at

Abteilung Militärluftfahrt

(nachrichtlich)


Kommando Streitkräfte / Fachstab Luft

(nachrichtlich)

Militärkommando NIEDERÖSTERREICH

Militärkommando NIEDERÖSTERREICH

BetrSta FLUGFELDKASERNE

Signaturwert	R9wSBgoxoSU3fZqTY8F8Fb5xkXyN1y7ZyXJFpu+02KZ5GUSuid5er/E/M5t7vqa/EBfAAAdtJk72Is7BNwJ0nejyRiOszSJaSvTtPp3+NroVGi0dclx8D5GTgLNIDfajAjAzCK4HwltiLQA3Mw4b6ICMxeEKLvJvvW4STibbETfcAakEODO2abSiPx1uSxYp7771Y5z0QL2B3vrni9iSlrFYjHsXqtozR8B03Dp9Sx0OIEfUe5qv4H9StW7qQZCkgVjqCuTjsH+uynMqCxX3J9fzaEmNN7D40KCRlwaVoNVv3XMA80eo1X5gPJY5aXOzE+Sr7oshHjHuXU5ApoqIWQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2019-10-18T11:25:53Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	